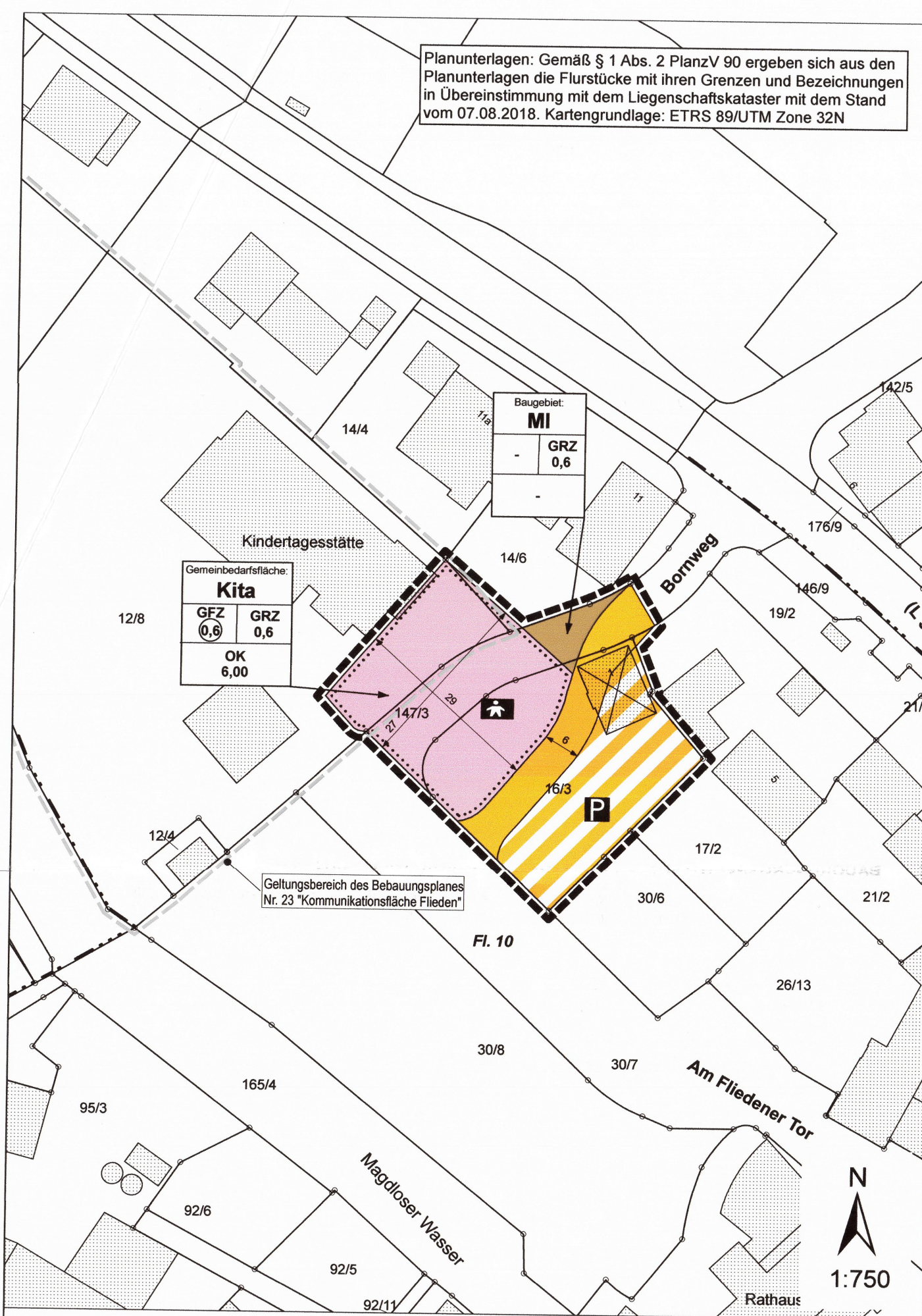




4. Verkehrsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 und Abs. 6 BauGB)
- 4.1 Örtliche Verkehrsflächen
- 4.2 Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung
- Zweckbestimmung:
- Öffentliche Parkfläche
5. Kennzeichnungen, Bestandsdarstellung und nachrichtl. Übernahmen
- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes
- z. B. 6 Bemaßung (in Meter)
6. Zeichen der Kartenunterlage
- z. B. **Fl. 10** Flurnummer
- z. B. 7/1 Flurstücksnummer / -grenze und Grenzsteine
- Flurgrenze
- Gebäudebestand
- Gebäuderückbau

C. BAUORDNUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN - GESTALTUNGSATZUNG

(bauordnungsrechtliche Festsetzungen gemäß § 9 Abs. 4 BauGB in Verbindung mit der Verordnung über die Aufnahme von auf Landesrecht beruhenden Regelungen in den Bebauungsplan vom 28.01.1977 und § 81 HBO)

1. Dachgestaltung
- 1.1 Dachformen und Dachneigungen
- Im Bereich der Gemeinbedarfsfläche sind die Dachformen Sattel-, Waln-, Zelt- und Pultdächer mit einer Dachneigung von 5° bis 45° zulässig. Weiterhin zulässig sind Flachdächer.
- 1.2 Dacheindeckung und Solaranlagen
- Zur Dacheindeckung sind Ziegel oder Betondachsteine in den Farbtönen Rot und Schwarz sowie Blecheindeckungen zulässig.
- Begrünte Dächer sind ebenfalls zulässig.
- Photovoltaik- und Solaranlagen sind zulässig sofern sie sich an die Dachneigung anpassen - aufgeständerte Anlagen sind unzulässig.
- 1.3 Dachgauben
- Es gilt die örtliche Satzung über die Zulassung von Gauben.
2. Außenwand- und Fassadengestaltung
- Eternitplatten oder Kunststoffverkleidungen sind für die Gestaltung der Außenfassade nicht zulässig.
3. Einfriedungen
- Einzäunungen sind nur im Bereich des Kindergartens zulässig. Zur Einzäunung sind Hecken, Holz- oder Metallzäune (z. B. Stabgitter-, Maschendrahtzäune) mit zusätzlicher Berankung durch Kletterpflanzen bis zu einer Höhe von max. 1,50 m zulässig.

D. HINWEISE UND NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN (§ 9 Abs. 6 BauGB)

1. Denkmalschutz und Bodenfunde
- Bei Erdarbeiten können jederzeit Bodendenkmäler wie Mauern, Steinsetzungen, Bodenverfärbungen oder andere Funde, wie z. B. Scherben, Steingeräte oder Skelettreste entdeckt werden. Diese sind nach § 20 HDSchG (Denkmalschutzgesetz) unverzüglich den zuständigen Stellen zu melden.
2. Altlasten, Bodenschutz
- Bei Hinweisen auf schädliche Bodenveränderungen oder sonstigen Anzeichen, die einen Altlastenverdacht begründen können, ist das Regierungspräsidium Kassel Dezernat 31.5, Bad Hersfeld unverzüglich zu informieren.
3. Grundwasserschutz
- Im westlichen Anschluss an den Geltungsbereich des Bebauungsplanes besteht der Trinkwasserbrunnen "Bornmühle". Zur Vermeidung der Gefährdung des Grundwassers werden in der Begründung zum Bebauungsplan entsprechende Auflagen und Maßnahmen aufgeführt. Diese Maßnahmen sind zu beachten.

E. AUFSTELLUNGS- UND BESCHLUSSVERMERKE

1. Aufstellungsbeschluss
- Der Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplanes wurde von der Gemeindevertretung am 12.06.2018 gefasst. Der Beschluss wurde am 14.09.2018 ortsüblich bekannt gemacht.
2. Beteiligung der Öffentlichkeit
- Die öffentliche Auslegung gemäß § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 BauGB i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB des Bebauungsplanentwurfes mit Begründung wurde am 14.09.2018 bekannt gemacht und vom 24.09.2018 bis einschl. 26.10.2018 durchgeführt.

3. Beteiligung der Behörden

Die Beteiligung der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 BauGB i.V.m. § 4 Abs. 2 BauGB erfolgte mit dem Schreiben vom 14.09.2018.

4. Satzungsbeschluss

Der Bebauungsplan wurde gemäß § 10 Abs. 1 BauGB am 12.06.2019 von der Gemeindevertretung als Satzung beschlossen.

Die bauordnungsrechtlichen Festsetzungen wurden gemäß § 91 HBO ebenfalls am 12.06.2019 beschlossen.

Flieden, 13.06.2019



Henkel (Bürgermeister)

5. Inkrafttreten des Bebauungsplanes

Der Satzungsbeschluss des Bebauungsplan wurde am 05.07.2019 ortsüblich bekannt gemacht.

Der Bebauungsplan tritt mit der Bekanntmachung am 05.07.2019 in Kraft. Ab diesem Zeitpunkt wird der Bebauungsplan zu jedermann Einsicht in der Gemeindeverwaltung, Abteilung Bauamt bereitgehalten und über seinen Inhalt auf Verlangen Auskunft gegeben.

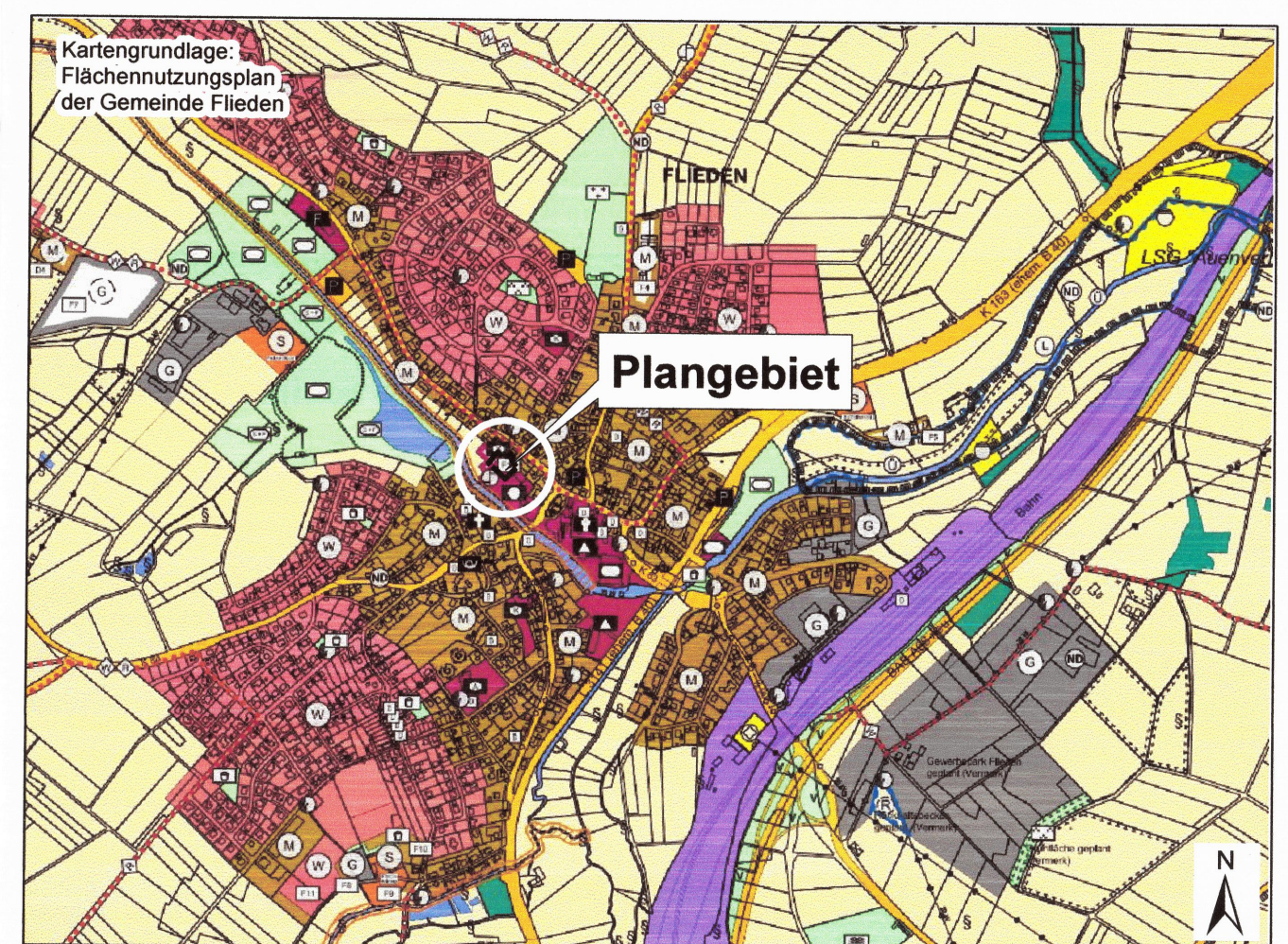
Flieden, 16.07.2019



Henkel (Bürgermeister)

BEBAUUNGSPLAN NR. 37 "BORNWEG" ORTSTEIL FLIEDEN - GEMEINDE FLIEDEN

- Bebauungsplan der Innenentwicklung nach § 13a BauGB -



GEMEINDE FLIEDEN

36103 FLIEDEN
HAUPTSTRASSE 36

Tel.: 06655 796-0
Fax: 06655 796-51
Internet: www.Flieden.de



MASSSTAB:	PLANUNGSSTAND:	DATUM:	BLATT:	GEZEICHNET:	BEARBEITET:
1:750	Satzung	12.06.2019	1	Hofmann	Hofmann

PLANUNGSBÜRO HOFMANN

35410 HUNGEN, AM HIRTENWEG 4

Tel.: 06043 / 9840180
Fax: 06043 / 9840181
E-Mail: R.Hofmann@Hofmann-Plan.de

